werben. Dann fann aber in ber angefochtenen Berfügung bes Gerichtspräsidenten von Zofingen keineswegs eine mit Art. 59 B.=B. nicht vereinbare Beschlagnahme von Bermögen bes Rekurrenten zum Awecke ber Sicherung eines verfonlichen ober eines wie ein persönlicher zu realisierenden Anspruches erblickt werden, sondern es stellt sich dieselbe als eine die Erhaltung des Streit= gegenstandes bezweckende prozessualische Magnahme dar, zu welcher der in der Sache zuständige Richter vom bundesrechtlichen Standpunkte aus zweifellos kompetent war und beren weitere Voraussehungen sich lediglich nach dem kantonalen Prozegrechte. speziell § 83 ber aargauischen Prozefordnung, richteten. Gleich= gultig ist es dabei für die bundesrechtliche Beurteilung der Rompetenzfrage, aus was der von den Rlägern beanspruchte Reft des Sprünglin'schen Nachlasses bestehe, ob aus bestimmten, speziell bezeichneten, ober aus verbrauchbaren und vertretbaren Sachen, ober aus Forderungen, die dem Erblaffer zugeftanden find, ober gar nur aus einem Kontokorrent-Guthaben an die Nachlaftverwalter; denn diese Verschiedenheiten bedingen nur, im Kalle des Obsiegens der Kläger, eine verschiedene Art der Zuweisung, vermögen aber auf die Natur des Anspruches, als eines auf die betreffenden Rachlagbestandteile selbst gerichteten keinen Ginfluß auszunden. Gensowenig kommt vom verfassungsrechtlichen Ge= sichtspunkte aus darauf erwas an, daß die Beklagten des haupt= prozesses das thatsächliche Rlagfundament, auf das gestützt die Rläger die 20,800 Fr. für sich beanspruchen, bestreiten, indem sie verneinen, daß fenes Vermögen den Rest des unverteilten Nachlasses oder der dem Rekurrenten zugewiesenen Nachlafiquote sei. Denn maßgebend für die Natur des eingeklagten Anspruches und, soweit dieser hievon abhängt, für ben Gerichtsstand, sind lediglich die Rlagsanbringen, und darauf, ob diese ganglich oder zum Teil bestritten werden, kann nichts ankommen; vielmehr ist es denn Sache einläglicher Prüfung, zu entscheiden, ob der Un= fpruch, wie er geltend gemacht und begründet wurde, zu schützen sei (veral. den Entscheid des B. G. i. S. Germann, Amtl. Samml., Bb. IX, S. 33 f.). Rur dann konnte hievon abgegangen werden, wenn es sich ergeben wurde, daß die Form, in die die Klage gekleidet wurde, und die thatsachliche Begrundung,

auf der sie beruhte, nur zum Zwecke der Verrückung des versfassungsmäßigen Gerichtsstandes vorgeschoben worden sind. Hievon kann aber vorliegend keine Rede sein, da nichts dafür spricht, daß absichtlich die Kläger den Sachverhalt, aus dem sie ihren Anspruch auf die 20,800 Fr. herleiten, unrichtig dargestellt hätten. Man hat es also auch nicht etwa mit einem durch vorzgeschobene Andringen von einem unzuständigen Richter ausgeswirkten Arrest zu thun, sondern es ist daran sestzuhalten, daß es sich lediglich um eine die Sicherung eines Teiles des Streitzgegenstandes bezweckende prozessualische Verfügung handelt, zu deren Erlaß der sachzuständige Richter versassung nicht inkonwetent war.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

## V. Vollziehung kantonaler Urteile. — Exécution de jugements cantonaux.

12. Urteil vom 4. Marg 1897 in Sachen Lippold.

A. Witwe K. Schenker in Luzern betrieb die damals in Montreux wohnende Frau J. Lippold. Diese erhob Nechtsvorschlag. Die Gläusbigerin erhielt provisorische Rechtsöffnung (Art. 82 Schuldbetr. u. Konk. Ses.). Die Betriebene klagte auf Aberkennung der Forsberung. Das Bezirksgericht Beven sprach, da die Gläubigerin zu den Gerichtsverhandlungen nicht erschienen war, durch Kontusmazialurteil vom 12. Oktober 1895 diese Klage zu und verzurteilte Frau Schenker zu den Gerichtss und Parteikosten. Die Kostennote des Unwaltes der Frau Lippold wurde auf den Resturs der Frau Schenker hin vom Präsidenten des waadtländischen Kantonsgerichts reduziert. In ihrem diesbezüglichen Kekurse hatte Frau Schenker alle ihre Rechte gewahrt und die Moderation wurde vom Präsidenten auch in Anerkennung dieser Verwahrung vollzogen.

B. Für obigen Kostenbetrag betrieb nun Frau Lippold ihrerfeits Frau Schenker in Luzern. Der Rechtsvorschlag der Betriebenen wurde durch Rechtsöffnungsentscheid bes Gerichtspräsidenten von Luzern beseitigt. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Fran Schenker an die Juftigkommission bes Obergerichts des Rantons Luzern, indem sie die Rechtsfraft und Vollziehbarkeit des Urteils bes Bezirkspräsidenten von Veven bestritt. Die angerufene Behörde veranlaste Frau Lippold, zunächst beim Obergericht ein Gesuch um Vollziehbarkeitserklärung des Prasidialurteiles zu stellen. Dieses Gesuch wies das Obergericht ab, weil die in der Präsidialerkenntnis verurteilte Person weber in gesetzlicher Form zu den betreffenden gerichtlichen Verhandlungen geladen, noch ihr die Erkenntnis mitgeteilt worden sei. Aus den von Frau Lippold aufgelegten Aften gehe nämlich nicht hervor, daß die angeblich erfolgte Citation durch chargierten Brief die Refurrentin erreicht habe. Da Frau Schenker keineswegs unbekannten Aufenthaltes fei, sei eine solche Vorladung vom Gesetze vorgeschrieben. Auch bas Urteil hatte an die Abresse ber Frau Schenker nach Luzern geschickt werden mussen. Das ordentliche gesetzliche Verfahren habe auch nicht durch eine allfällige Kenntnisnahme von Vorladung und Urteil durch einen gewissen in Vevey wohnenden Vertreter der Frau Schenker ersetzt werden können, da letztere diesem Vertreter bloß Betreibungsvollmacht erteilt haben wolle. Infolge dieses obergerichtlichen Entscheides hob die Justizkom= tommission die Rechtsöffnungserkenninis des Gerichtspräsidenten von Luzern auf.

C. Frau Lippolo hat beim Bundesgericht die Aushebung der Urteile des Obergerichts und der Justizkommission beantragt. Resturrentin erblickt in der Weigerung des Obergerichts, den Entsscheid des Gerichtspräsidenten von Vevey vom 12. Oktober 1895 vollstreckbar zu erklären und in der damit zusammenhängenden Aushebung der von ihr erwirkten Rechtsöffnung eine Verletzung des Art. 61 B.=V. Der Entscheid vom 12. Oktober 1895 sei rechtskräftig und damit auch das Moderationserkenntnis betreffend die Parteikosten. Frau Schenker sei nämlich den Gesetzen des Kantons Waadt entsprechend vorgeladen und es sei ihr überdies die erste Vorladung durch die Post direkt zugestellt worden, wie

aus der von der Rekurrentin beigelegten Vorladung zu ersehen sei (pour vous être notifié... par un double adressé directement à Lucerne sous pli chargé). Die Mittetlung des betreffensen Urteils sei ebenfalls nach Vorschrift des waadtländischen Gessetzes ersolgt. Zum Übersluß habe Frau Schenker durch einen Brief des Gerichtspräsidenten von Veven Anzeige des Urteils ershalten. Auch habe ihr Vertreter in Veven den Prozeß nicht ignorieren können und sei befugt gewesen, ihre Interessen im Aberkennungsversahren zu wahren. Gegen das Urteil vom 12. Oktosber 1895 habe Frau Schenker kein Nechtsmittel ergriffen.

Die Rekursbeklagte hat die Abweisung des Rekurses begehrt: Frau Lippold sei zur Beschwerdeführung nicht legitimiert, da sie unter Vormundschaft ihres Chemannes stehe. Im weitern habe Frau Schenker von dem ganzen Aberkennungsverfahren vor den maabtlandischen Gerichten nichts erfahren, bis ihr im Jahre 1896 der Gerichtspräsident von Veven die Kostennote des An= waltes der Frau Lippold übermittelte. Seither habe Frau Schenker bann vor der Anhebung der Betreibung in Luzern nichts mehr erhalten. Das Gesuch um Vollstreckung habe das Obergericht mit Recht abgewiesen. Die für gerichtliche Vorladungen bestehenden waadtländischen Gesetzesbestimmungen seien nicht beobachtet worden. Zur Vertretung im Prozesse habe der in Beven wohnhafte Vertreter der Rekursbeklagten keine Vollmacht erhalten. Die Citation, welche Frau Schenker durch die Post erhalten habe, betreffe eine andere Streitsache. Vollständig unwahr sei, daß bas Urteil ihr durch briefliche Anzeige des Gerichtsprästdenten von Beven mitgeteilt worden sei. Maßgebend für die Art der Borladungen, Zu= stellungen von Klagen und Urteilen sei übrigens das luzernische Recht. Dieses Recht (§ 81 Uhs. 2, §§ 86 und 200 C.=R.=V.) sei nicht beobachtet worden. Die Rekursbeklagte beruft sich auf Art. 61 B.=B., Art. 81, Abs. 2 Betr.=Ges., sowie auf das Ur= teil des Bundesgerichtes vom 19. April 1894 in Sachen Summermatter (Amtl. Samml., Bb. XX, S. 294, Erw. 4).

-Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vor den luzernischen Gerichten erfolgten Rechtshandlungen, Rechtsöffnung, Verfahren vor der Justizkommission und dem Obergerichte, betrafen die nämliche Streitsache wie der jetzige Rekurs. Da sie in jenen Rechtshandlungen die Legitimation der Rekurrentin nicht bestritt, kann die Rekursbeklagte dieselbe auch hier nicht mehr beanstanden.

- 2. Die Kompetenz der waadtländischen Gerichte zur Beurteilung der Aberkennungsklage ist nicht bestritten und nicht bestreitbar. Es fragt sich also einzig, ob dem Urteil des Gerichtspräsidenten von Bevey die Rechtskraft deshalb abgehe, weil die Rekursbeklagte nicht in gesetzlicher Form vorgeladen und ihr das Urteil nicht in dieser Form zugestellt wurde.
- 3. Nach Bundesrecht sind aber Vorladungen vor Gericht von Perssonen, die in einem andern Kanton als dem des betreffenden Gerichts wohnen, gemäß den gesetzlichen Formen ihres Wohnkantons zu erlassen und Urteile, die gegen solche Personen ohne Beschachtung dieser Formen ergehen, haben keinen Unspruch auf Rechtskraft und Vollzug in andern Kantonen (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 451, Erw. 2; XX, S. 293; XIX, S. 731).
- 4. Das Obergericht bes Kantons Luzern hat nun vorliegend erklärt, die Citation ber Refursbeklagten und die Urteilsmitteilung an dieselbe seien nicht in einer nach luzernischem Rechte genügen= ben Korm erfolgt. Diese Erklärung beruht auf Auslegung bes kantonalen Gesetzesrechtes und die ihr zu Grunde gelegten Thatsachen sind aktengemäße. Sie entzieht sich also nach bekanntem Grundsate der Nachprüfung durch das Bundesgericht. Aus den Aften geht insbesondere hervor, daß den waadtlandischen Gerichten die Adresse der Rekursbeklagten, d. h. der damaligen Beklagten, bekannt war. Übrigens hatte die Rekurrentin, als Klägerin, felbst von biefer Adresse Kenntnis und es ware ihre Pflicht gewesen, bieselbe den Gerichten mitzuteilen. Endlich ift die Thatsache, daß sich die jetige Rekursbeflagte beim Prasidenten des waadtlandis ichen Kantonsgerichtes über die Rostenrechnung ihrer Gegenpartei beschwerte, hier ohne rechtliche Bedeutung. Sie verwahrte nämlich dabei alle ihre Rechte und es wurde hievon Att genommen.

- Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird abgewiesen.

Zweiter Abschnitt. - Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

## I. Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

13. Urteil vom 31. März 1897 in Sachen Bachmann.

A. Am 1. Mai 1890 verehelichte sich Ernst Bachmann von Hinweil, Kantons Zürich, mit Josephine Niederist von Hard-Wüsslingen, Kantons Zürich. Der erste eheliche Wohnsitz befand sich in Hard-Wüsslingen. Von da verlegten die Eheleute Bach-mann ihren Wohnsitz nach Blaichach in Vayern. Im Jahre 1895 kehrte die Ehefrau in die Schweiz zurück. Nachdem sie einem, auf den Untrag des Ehemannes am 6. September 1895 durch das Amtsgericht Immenstadt, erlassenen Kückehrsbesehl keine Folge geleistet hatte, erhob der Ehemann die Ehescheidungstlage, worauf durch Urteil des Landgerichts Kempten vom 21. März 1896 die Ehescheidung, wegen böslicher Verlassung von Seite der Ehefrau ausgesprochen wurde.

B. Mit Eingabe vom 25. August 1896 ersuchte Dr. Weisflog in Altstätten-Zürich Namens des Ehemannes Bachmann, unter Borlegung des angeführten Scheidungsurteiles und eines Rechts-kraftzeugnisses, sowie unter Berufung auf die §§ 510 und 511 des zürch. Rechtspflege-Gesehes die Justizdirektion des Kantons Zürich um Anordnung der Eintragung dieses Urteils in die Civilstandsregister von Hinweil und Wülssingen und um Ausstellung eines Zeugnisses, daß der Wiederverehelichung Bachmanns